



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12014 –

Frage Nummer 26 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang staatliche Hochschulen in Bayern seit Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz Lehrverpflichtungsermäßigungen gewährt haben, ob der Staatsregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Fälle bekannt sind, in denen staatliche Hochschulen Anrechnungsfaktoren für Lehrveranstaltungen rückwirkend oder einseitig geändert haben (bitte Vorkommnisse aufschlüsseln nach Hochschulstandort), und auf welcher Rechtsgrundlage Hochschulen berechtigt sind, vertraglich vereinbarte Anrechnungsfaktoren ohne Zustimmung der betroffenen Lehrperson zu ändern?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) führt keine Statistik darüber, in welchem Umfang staatliche Hochschulen seit Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) Lehrverpflichtungsermäßigungen erteilt haben. Die Hochschulen sind insoweit dem StMWK nicht meldepflichtig und ein flächendeckendes Monitoring von Lehrverpflichtungsermäßigungen würde die Befugnisse des StMWK als Aufsichtsbehörde überschreiten. Die Hochschulleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Senat der jeweiligen Hochschule eigenverantwortlich Leitlinien, die für die nach der AVBayHIG zu treffenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Lehrverpflichtung Kriterien festlegen, ein nachvollziehbares Verfahren gewährleisten und eine hinreichende Dokumentation der Entscheidungen sicherstellen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG). Anrechnungsfaktoren für Lehrveranstaltungen werden ausschließlich in diesen Leitlinien geregelt.

Dem StMWK als Aufsichtsbehörde sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen staatliche Hochschulen Anrechnungsfaktoren für Lehrveranstaltungen rückwirkend geändert haben. Eine solche Änderung könnte auch nicht im konkret individuellen Einzelfall (weder einseitig noch vertraglich), sondern nur abstrakt generell in den Leitlinien erfolgen. Soweit die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das rückwirkende Inkraftsetzen einer Norm gegeben sind, wäre eine rückwirkende Änderung von Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG allerdings prinzipiell zulässig.